

Veränderung von Druckstücken und Prozessen in der betrieblichen Altersvorsorge im Rahmen der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Sehr geehrte Geschäftspartnerin, sehr geehrter Geschäftspartner,

mit Inkrafttreten der EU-DSGVO am 25.5.2018 ergeben sich verschiedene Veränderungen in den Druckstücken und Prozessen in der bAV, über die wir Sie nachfolgend informieren möchten:

Änderung von Druckstücken im Zusammenhang mit EU-DSGVO

Mit der EU-DSGVO werden die Informationspflichten ausgeweitet. Hiermit sind inhaltliche Änderungen der bisherigen Datenschutztexte verbunden. Die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehende „*Information zur Verwendung Ihrer Daten*“ wurde an die Anforderungen der EU-DSGVO angepasst und in die Antragsunterlagen und Formulare integriert. Im Rahmen der Beratungstechnologie wurden die Antragstexte bereits zum Release 04/2018 angepasst.

Zusätzlicher Einwilligungstext bei Unterstützungskassenversorgung

Im Zusammenhang mit einer Unterstützungskassenversorgung kommt es neben der Bestandsführung der Rückdeckungsversicherung auch zur Verwaltung einer Versorgungsanwartschaft im separaten Bestandsführungssystem der Unterstützungskasse. Hierfür ist künftig eine separate Datenschutzerklärung erforderlich, welche im Rahmen der Beratungstechnologie bereits mit dem letzten Release umgesetzt wurde. Im Kollektivgeschäft wurde die zusätzliche Erklärung in die bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarungen integriert. Für arbeitgeberfinanziertes Kollektivgeschäft wenden Sie sich bitte an Ihren bekannten Ansprechpartner vor Ort.

Angebotsprozesse im Neugeschäft bAV-VUS

Mit der EU-DSGVO sind auch Änderungen in den Beratungsprozessen verbunden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die weiteren Informationen, die hierzu bereits ergangen sind.

Auch in der bAV müssen Arbeitnehmer vor der erstmaligen Erhebung personenbezogener Daten über die Verwendung und Verarbeitung informiert werden. Bei Einzelangebotsanfragen über bAV-VUS gehen wir davon aus, dass die Information durch den Vermittler im Beratungsgespräch erfolgt ist. Für kollektive Angebotsanfragen mit Personenlisten gelten die neuen Informationspflichten gleichermaßen. Da hier die Informationspflicht je Arbeitnehmer regelmäßig nicht sichergestellt werden kann, sind die Personenlisten künftig in pseudonymisierter Form einzureichen. Hierzu kann beispielsweise der Name der VP durch eine laufende Nummer oder die Personalnummer ersetzt werden. Andernfalls bedarf die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten einer entsprechenden Berechtigung. Eine entsprechende Erklärung, die im Rahmen ihres Mandats abgegeben werden kann, stellen wir Ihnen gerne bei Bedarf zur Verfügung.

Anfragen im Zusammenhang mit Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 EU DSGVO

Ver mehrt erreichen uns in der letzten Zeit Anfragen, in denen wir zur Abgabe einer Erklärung im Zusammenhang mit einer Auftragsdatenverarbeitung gem. Art. 28 EU-DSGVO aufgefordert werden. Als Versicherungsunternehmen sind wir verpflichtet, ein jeweils bestimmtes Risiko des VN oder eines Dritten durch Leistung abzusichern, die wir bei Eintritt des definierten Versicherungsfalls zu erbringen haben. Eine auftrags- bzw. weisungsbezogene Datenverarbeitung als Dienstleistung gehört dabei nicht zum vertraglich geschuldeten Leistungsgegenstand eines Versicherungsunternehmens. Soweit wir personenbezogene Daten im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses erheben und verarbeiten, tun wir dies primär im eigenen Interesse zur Vorbereitung, Abschluss und Durchführung von Versicherungsverträgen (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO), aber nicht im ausschließlichen Interesse und insbesondere nicht auf Weisung unserer Versicherungsnehmer.

Freundlich grüßt Sie
Ihre AXA Lebensversicherung AG